

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 25. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2023)

zum Thema:

Heizkostenhilfe in Berlin

und **Antwort** vom 05. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14732
vom 25.01.2023
über Heizkostenhilfe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Mittel für die Heizkostenhilfe in Berlin?

Zu 1.: Es stehen Landesmittel i. H. v. 75 Millionen Euro zur Verfügung. Dazu kommen ggf. weitere Bundesmittel gem. Königsteiner Schlüssel.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Zu 2.: Die Zielgruppe des Hilfsprogrammes Heizkostenhilfe Berlin sind Privathaushalte und Gewerbetreibende aus Berlin, die ihre Wohn- bzw. Betriebsflächen mit nichtleitungsgebundenen Energieträgern beheizen. Zu diesen Energieträgern zählen leichtes Heizöl, Holzpellets, Kohle und Flüssiggas.

Konkret antragsberechtigt sind gem. der Förderrichtlinie zur Heizkostenhilfe natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer
- b) Feuerstätte (Heizungsanlage), die eine Wohn- oder Betriebsfläche
- c) innerhalb der Gemarkung des Bundeslandes Berlin
- d) mit den Energieträgern leichtes Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas beheizt,

sind.

Im Falle von vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen mit zentraler Feuerstätte hat die Antragstellung durch die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Vermieterinnen/Vermieter zu Gunsten der beheizten Privathaushalte oder Gewerbetreibenden zu erfolgen. Die im Falle einer Bewilligung erhaltene Heizkostenhilfe ist dann an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

3. Wie hoch sind die maximalen Kosten, die übernommen werden?

Zu 3.: Die Höhe der Heizkostenhilfe Berlin beträgt pro Wohn- oder Gewerbeeinheit maximal 2.000,00 €.

4. Welche expliziten Unterlagen / Angaben müssen von Antragstellern bereitgestellt und angegeben werden?

Zu 4.: Für einen vollständigen elektronischen Antrag zur Bewilligung von Leistungen im Rahmen des Hilfsprogrammes Heizkostenhilfe Berlin sind folgende Unterlagen durch die Antragstellenden elektronisch (Dateiupload) zur Verfügung zu stellen:

- Aktueller Feuerstättenbescheid für die antragsgegenständliche Heizungsanlage;
- Schriftliche Rechnung über die erfolgte Energieträgerlieferung;
- Kontoauszug für die Bezahlung der antragsgegenständlichen Rechnung.

5. Was passiert mit gestellten und positiv beschiedenen Anträgen, sollten die finanziellen Mittel aufgebraucht sein?

Zu 5.: Die Antragstellung erfolgt im Windhundverfahren in der Zeit vom 31. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023. Das bedeutet, dass alle eingehenden Anträge chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs bis zur vollständigen Erschöpfung der Programmmittel bearbeitet werden. Eine Bewilligung kann nur bei ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln erfolgen. Mit Hinzuziehung der zugesagten Bundesmittel geht der Senat davon aus, dass die Mittel ausreichen.

6. Warum können Anträge auf Heizkostenhilfe für nicht-leitungsgebundene Energieträger bei der IBB ausschließlich online gestellt werden?

Zu 6.: Der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) ist bewusst, dass eine rein digitale Antragstellung für viele Berlinerinnen und Berliner eine große Herausforderung darstellt. Es hat sich jedoch schon im Rahmen der umfangreichen Coronahilfengewährung gezeigt, dass ein schriftliches Verfahren aufgrund der großen Verfahrenszahlen – es ist von tausenden, individuellen und komplexen Anträgen auszugehen - nicht darstellbar ist und zu übermäßig langen Bearbeitungszeiten führen würde.

Selbst mit Hilfe einer sehr fortschrittlichen, teilautomatisierten Bearbeitung bleibt es in diesem Kontext weiterhin eine große Herausforderung für die SenWiEnBe sowie für die IBB, die Anträge zügig zu bearbeiten, damit das Geld den Antragstellenden schnellstmöglich zur Verfügung steht.

Mit den Möglichkeiten der telefonischen Beratung über eine Hotline und der zugelassenen Vertretung durch einen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten im Rahmen der Antragstellung sollen auch die Menschen erreicht werden, die im Umgang mit der notwendigen Technik ungeübt sind.

Zusätzlich sind Verbraucherzentrale und Verbände bereit, eine unterstützende Begleitung bei der Antragstellung möglich zu machen.

7. Welche Wege gibt es z.B. für ältere Menschen ohne Internetzugang, diese Hilfen zu beantragen?

Zu 7.: Menschen, ohne die notwendige Technik oder Menschen, die im Umgang damit ungeübt sind, können eine (fremde) Person ohne besondere Hürden oder Formulare bevollmächtigen. Diese Person kann z.B. aus dem Familien- oder Freundeskreis stammen. Wichtig ist nur, dass diese Person sich während des Antragsverfahrens selbst identifiziert.

8. Welche Beratungsstellen können Bürger und Gewerbetreibende aufsuchen, die Unterstützung beim Antragsverfahren benötigen?

Zu 8.: Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende finden auf vielfältige Art und Weise Hilfestellung für die Zeit vor, während und nach dem Antragsverfahren. Die IBB wird auf ihrer Internetseite umfangreiche FAQs zur Verfügung stellen, mit denen die meisten Fragen zur Heizkostenhilfe ausführlich beantwortet werden.

Darüber hinaus wird die IBB zusätzlich eine Hotline für die telefonische Beratung schalten, bei der Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende auch individuell beraten werden. Ferner können Fragen auch über das Kontaktformular auf der Internetseite gestellt werden.

9. In welcher Form informiert der Senat die Bürger und Gewerbetreibenden im Land über die „Heizkostenhilfe Berlin“?

Zu 9.: Die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden werden auf verschiedensten Wegen informiert. Auf den Internetauftritten der IBB sowie der SenWiEnBe werden umfangreiche und detaillierte Informationen bereitgestellt. Auch der Internetauftritt berlin.de wird zur Informationsvermittlung genutzt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Information über den Newsletter der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH. Außerdem werden auch die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer sowie weitere Verbände über das Hilfsprogramm informieren.

Ferner werden Flyer mit übersichtlichen Kurzinformationen zur Antragsberechtigung, einzureichenden Unterlagen sowie zur Berechnung und Höhe der Heizkostenhilfe in den vorgenannten Beratungsstrukturen ausgelegt.

10. Schaltet der Senat für die Bewerbung der Heizkostenhilfe Anzeigen in Medien oder nutzt andere Werbeträger?
- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wie teuer ist die Werbekampagne? (Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen Posten)

Zu 10.:

a) Aufgrund des Haushaltssatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zur Bewerbung der Heizkostenhilfe Berlin keine gesonderte Werbeaktion vorgesehen. Es wurde bisher allerdings ein Flyer mit übersichtlichen Kurzinformationen erstellt und gedruckt.

b) Die Kosten für die Flyer werden voraussichtlich mehrere hundert Euro betragen.

Berlin, den 05.02.2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe